

Dr. Franz Unterasinger

Rechtsanwalt

Radetzkystrasse 8, 8010 Graz

Tel.: 0316/ 81 01 41

Fax: 0316/ 81 01 42

E-Mail: untersainger@unterasinger.at

Frau

Mag. Ingrid Moschik

Naglergasse 73/8

8010 Graz

Ort, Datum: Graz, 10. 03. 2020

Unser Zeichen: Moschn/Sachwalter
U/KS/KNKURZ

Kurzbrief

Mag. Ingrid Moschik

GZ: 233 P 12/08v des BG Graz-Ost

Sehr geehrte Frau Mag. Moschik!

Anliegende(s) Schriftstück(e) übersandt

Mit der Bitte um:

Kenntnisnahme

Schriftliche Stellungnahme

Erledigung/Zahlung

Telefonanruf

Terminvereinbarung/Terminvormerkung

Unterzeichnung und Rückgabe

Überweisung eines Kostenvorschusses

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Franz Unterasinger

Rechtsanwalt

Kanzleikonto:

Raiffeisen-Landesbank Steiermark

IBAN: AT69 3800 0000 0210 1871, BIC: RZSTAT2G

Anderkonto:

Raiffeisen-Landesbank Steiermark

IBAN: AT45 3800 0000 0447 2304, BIC: RZSTAT2G

UID-Nr.: ATU 28190908

JUSTIZ Bezirksgericht GRAZ-OST

252 P 457/13g – 290

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Radetzkystrasse 27
8010 Graz
Tel.: +43 316 8074 4431

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

Dr. Franz Unterasinger Rechtsanwalt

Radetzkystraße 8/I
8010 Graz

Eingegangen
10. März 2020
Dr. Unterasinger

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Betroffene Person
Mag. Ingrid Moschik
Geb. 01.09.1955
Naglergasse 73
8010 Graz

Vertreten durch
Dr. Franz Unterasinger
Radetzkystrasse 8/I
8010 Graz
Tel.: 0316/810141

ZUSTELLUNG DES GEBÜHRENANTRAGS DES/DER SACHVERSTÄNDIGEN

BESCHLUSS

Sie erhalten den Gebührenantrag der/des Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Eva Körner, Auersperggasse 10a, A-8010 Graz.

Es steht Ihnen frei, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich am Amtstag, das ist jeweils, allfällige Einwendungen gegen die beantragten Gebühren bekannt zu geben (§ 39 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz), anderenfalls wird davon ausgegangen, dass solche nicht bestehen.

Wichtiger Hinweis

Das Gericht wird über die Gebühren der/des Sachverständigen erst entscheiden.
Daher sind diese jetzt noch nicht zu zahlen.

Ein allfälliger Erörterungswunsch ist ebenfalls binnen 14 Tagen bekannt zu geben!

Weiters ergeht der Auftrag, binnen gleicher Frist einen Kostenvorschuss von EUR 2.218,- bei Gericht zu erlegen!

Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 10
Graz, 05.März 2020
Mag. Ulrike Schuiki, Richterin

Elektronische Ausfertigung
Gemäß § 79 GOG

2 Beilagen(n):

Nr Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1 Sachverständigengutachten	04.03.2020	287	
2 Gebührennote	04.03.2020	288	

NEURALTAN GmbH
Univ.-Prof. Dr. Eva Körner

Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige
ÖÄK-Diplome EEG und Forensisch-Psychiatrische Gutachten
MELBA © und Ida© Zertifizierung

8010 Graz
Auersperggasse 10a
Tel. (0316) 383132
E-Mail: e.koerner@neuraltan.at

Bankverbindung:
Bank Austria
IBAN: AT76 1200 0515 4210 2911
BIC: BKAUATWW
ATU: 6749535
FB: 3863525

Bezirksgericht Graz-Ost
Radetzkystraße 27
8010 Graz

Graz, 4.3.2020

Gebührennote Nr.: 26597

Betrifft:

252 P 457/13g

MOSCHIK Ingrid, Mag., geb. 1.9.1955

8010 Graz, Naglergasse 73

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Entsprechend den Ansätzen des GebAG 1975 in der derzeit geltenden Fassung erlaube ich mir in Rechnung zu stellen (das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum):

Bezeichnung	Anzahl		
Mühewaltung für psychiatrisches Gutachten inklusive 2 gutachtliche Fragestellungen sowie Literaturstudium (§ 34) 5 Stunden a EUR 300.-	5	300,00	1.500,00
Erweitertes Aktenstudium (§ 36)	1	44,90	44,90
Schreibgebühren (§ 31/3) – Seiten	7	2,00	14,00
Aufwand für Terminabstimmung (Telefonate) (§ 31/5)	3	1,00	3,00
Fahrtkosten (§ 28) 30km a 0,42 Euro – Hausbesuche	30	0,42	12,60
Zeitversäumnis für und Rückfahrt (§ 32/1) - Hausbesuche	10	22,70	227,00
Elektronische Übermittlung (§ 31/1/5)	1	12,00	12,00
Zeitversäumnis für Aktrückstellung (§ 32/1)	1	22,70	22,70
Kopien (§ 31)	21	0,60	12,60
		Gesamt EUR	
		Netto	1.848,80
		20% MwSt	369,76
		Brutto abgerundet	2.218,00

NEURALTAN GmbH
Univ.-Prof. Dr. Eva Körner

Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige
ÖÄK-Diplome EEG und Forensisch-Psychiatrische Gutachten
MELBA © und Ida© Zertifizierung

8010 Graz
Auersperggasse 10a
Tel. (0316) 383132
E-Mail: e.koerner@neuraltan.at

An das
Bezirksgericht Graz-Ost
Radetzkystraße 27
8010 Graz

Graz, 4.3.2020

Betrifft:
252 P 457/13g
MOSCHIK Ingrid, Mag., 01.09.1955
8010 Graz, Naglergasse 73
Gerichtliche Erwachsenenvertretung

PSYCHIATRISCHES GUTACHTEN ANHAND DER AKTENLAGE

Im vorliegenden psychiatrischen Gutachten wird darauf eingegangen, ob bei der Betroffenen nach wie vor eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit vorliegt, die dazu führt, dass sie einzelne oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nicht mehr ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Es soll auch dazu Stellung genommen werden, inwieweit aus psychiatrischer Sicht ein Genehmigungsvorbehalt notwendig erscheint.

1. Vorgeschichte:

Im Januar 2008 wurde für die Betroffene von der Richterin der Abteilung 37 des Arbeits- und Sozialgerichts Graz die Errichtung einer Sachwalterschaft angeregt. Dies wurde damit begründet, dass die Betroffene im arbeitsgerichtlichen Verfahren als Klägerin aufträte und eine weit über das gewöhnliche Maß hinausgehende Uneinsichtigkeit aufweise, wodurch sie sich durch ihr unzumutbares Verhalten Vermögensschäden zufüge.

Mit Beschluss des BG Graz-Ost vom 6.10.2008 (ON 58) wurde für die Betroffene ein Verfahrenssachwalter und einstweiliger Sachwalter für die Vertretung in ihren bereits anhängigen und noch anhängig werdenden Verfahren bei Gerichten,

Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsträgern, in den beim LG für ZRS Graz anhängigen Verfahren sowie im Verfahren mit ihrem (ehemaligen) Dienstgeber bestellt.

Mit Beschluss des BG Graz-Ost vom 10.2.2009 (ON 75) wurde die unterzeichnete Sachverständige beauftragt, ein Gutachten im Sachwalterschaftsverfahren über die Betroffene zu erstellen. Diese nahm allerdings keinen der ihr angebotenen Untersuchungstermine wahr.

Mit Beschluss der BG Graz-Ost vom 31.12.2009 (ON 115) wurde für die Betroffene ein Verfahrens- und Dringlichkeitssachwalter für die „Vertretung der Betroffenen in den anhängigen Gerichtsverfahren (insgesamt 6)“ sowie die „Geltendmachung allfälliger Ansprüche der Betroffenen auf Pensions-, Arbeitslosen- oder sonstige Sozialleistungen gegenüber Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern“ bestellt.

Ein neuerlicher Auftrag an die unterzeichnete Sachverständige, die Betroffene zu untersuchen und ein psychiatrisches Gutachten zu erstellen, erfolgte mit Beschluss des BG Graz-Ost vom 7.9.2010 (ON 134).

Dem Bericht des Verfahrens- und Dringlichkeitssachwalters vom 30.9.2010 (ON 136) war allerdings zu entnehmen, dass die Betroffene bereits angekündigt hat, sich nicht psychiatrisch untersuchen zu lassen und auch den Tagsatzungstermin für den 8.10.2010 nicht wahrnehmen zu wollen.

Im Rahmen der Tagsatzung im Sachwalterschaftsverfahren am 8.10.2010 (ON 138), zu der die Betroffene nicht erschien, wurde von der unterzeichneten Sachverständigen anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen ein psychiatrisches Gutachten erstellt. In diesem wurde die Diagnosen einer schweren depressiven Störung mit Psychosewert und einer Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und sensitiven Ideen angeführt. Krankheitsbedingt war die Betroffenen daher nicht in der Lage, ihre Angelegenheit ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu erledigen.

Mit Beschluss des BG Graz-Ost vom 20.10.2010 (ON 142) wurde für die Betroffene ein Sachwalter für nachstehende Angelegenheiten bestellt:

- Vertretung in den anhängigen Gerichtsverfahren des LG für ZRS Graz (insgesamt 6)
- Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern;
- Vermögensverwaltung.

Mit Beschluss vom 11.4.2019 (ON 272) wurde von Amts wegen das gerichtliche Erneuerungsverfahren eingeleitet und die unterzeichnete Sachverständige mit der Erstellung einer neuerlichen psychiatrischen Gutachtens beauftragt.

Im eingeholten Clearingbericht des VertretungsNetz Erwachsenenvertretung vom 30.7.2019 (ON 275) wurde die Fortsetzung des Verfahrens empfohlen.

Es wurde mehrmals versucht (17. und 27.12.2019, 15.1. und 3.2.2020), die Betroffene unter ihrer Wohnadresse in 8010 Graz, Naglergasse 73 zu erreichen. Trotz längeren Läutens an der Wohnungstüre wurde diese allerdings nie geöffnet, wobei nicht immer eindeutig beurteilt werden konnte, ob sich niemand in der Wohnung befindet oder die Türe nicht geöffnet wird.

Am 12.2.2020 öffnete schließlich der Sohn der Betroffenen die Wohnungstüre und gab an, dass sich diese zurzeit nicht zu Hause befinde. Er teilte aber auch mit, dass sich die Betroffene im Alltag gut zurechtfinde und keine Probleme bestünden. Seine Mutter sei der Meinung, keinen Erwachsenenvertreter zu benötigen, weshalb sie sich mit Sicherheit nicht von der unterzeichneten Sachverständigen untersuchen lassen werde. Dies wiederhole sie immer wieder. Er könne aber gerne seiner Mutter ausrichten, dass eine Beendigung der Erwachsenenvertretung nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass ein psychiatrisches Gutachten vorliegt, aus dem hervorgeht, dass sie psychisch gesund ist beziehungsweise keine Unterstützung mehr benötigt. Er glaube aber nicht, dass er seine Mutter damit überzeugen könne. Er werde ihr ausrichten, dass sie jederzeit mit der Ordination der unterzeichneten Sachverständigen Kontakt aufnehmen und einen Termin vereinbaren könne. Sollte sie sich nach einer Woche noch immer nicht gemeldet haben, werde ein Gutachten aus der Aktenlage erstellt.

Da die Betroffene in weiterer Folge wie erwartet keinen Kontakt mit der unterzeichneten Sachverständigen aufnahm, wird auftragsgemäß ein Aktengutachten verfasst:

2. Relevante Informationen aus dem Jahresbericht des gerichtlichen Erwachsenenvertreters Dr. Unterasinger vom 21.10.2019 (ON 280):

Die Betroffene weigert sich nach wie vor vehement, die vom Erwachsenenvertreter an sie überwiesenen Pensionsbeträge anzunehmen. Würde sie diese Beträge entgegennehmen, könnte davon ausgegangen werden, dass ihr die Verwaltung ihres Pensionseinkommens und dessen Verwendung zur Abdeckung des Lebensunterhalts selbst überlassen werden könnte. Eine gänzliche Übertragung der Vermögensverwaltung ist jedoch aufgrund der bekannten psychischen Beeinträchtigungen nicht ohne Gefahr für die Betroffene möglich, da die Impulsivität ihrer Aktionen nicht abschätzbar ist.

Die Betroffene lehnt nach wie vor die gerichtliche Erwachsenenvertretung ab und versucht mit einer Vielzahl von Eingaben an die unterschiedlichsten Adressaten, diese aufzuheben oder zu umgehen, wobei die mangelnde Krankheitseinsicht Teil der gesundheitlichen Beeinträchtigung darstellt. Die Kontaktaufnahme mit der Betroffenen ist schwierig, zumal sie – wenn überhaupt – nur neutrale Poststücke ohne Absender annimmt. Poststücke in von außen erkennbaren Kuverts werden ungeöffnet retourniert.

Von der Betroffenen werden ärztliche Untersuchungen grundsätzlich strikt verweigert.

Der Erwachsenenvertreter begegnet der Betroffenen, sie seit jeher jede Zusammenarbeit mit diesem ablehnt, immer wieder zufällig und hat bei diesen Gelegenheiten festgestellt, dass deren Gesamtzustand unverändert und stabil zu sein scheint. Sie ist ordentlich gekleidet und macht einen normal gepflegten Eindruck. Aus den Mietzins- und Betriebskostenabrechnungen der Stadt Graz ist ersichtlich, dass keine nennenswerten Mietzins- und Betriebskostenrückstände bestehen. Ebenso scheint die Betroffene die Verwaltung ihrer Wohnung in Wien problemlos zu bewältigen.

Darüber hinaus hat die Betroffene unterschiedlichste und außerordentlich problematische Aktivitäten unter Nutzung des Internets mittels seiner von ihr persönlich betriebenen Website (<https://sparismus.wordpress.com>) gesetzt, welche auch Gegenstand von Strafverfahren gewesen ist. Auf dieser Seite werden massiv ehrenrührige Einschaltungen und Beiträge unter anderem gegen Regierungsmitglieder (Bundesministerin für Justiz), Richter und Rechtsanwälte sowie Bankdirektoren einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Vom Bezirksgericht wurde eine dementsprechende Anzeige an die Staatsanwaltschaft Graz erstattet. Die Betroffene bezeichnet ihre Aktivitäten nach wie vor als Kunst und verbreitet unter Hinweis auf die Freiheit der Kunst Beiträge über ihre Website, in welchen die dargestellten Personen eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt beziehungsweise der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt werden. Die Beeinträchtigung der Betroffenen ist jedoch aus dem Erscheinungsbild ihrer Website für die Öffentlichkeit nicht ersichtlich. Nach Einleitung eines Strafverfahrens ist es in der Folge aufgrund der durch einen ärztlichen Gutachter belegten mangelnden Schuldfähigkeit zur Einstellung des Verfahrens gekommen, wobei zugleich der gerichtliche Auftrag zur Löschung der Beiträge beziehungsweise der Seite erfolgte.

Die aufgetragenen Löschungen der Beiträge wurden allerdings nur zum Teil durchgeführt und hat sich herausgestellt, dass derartige Löschungen außerordentlich aufwändig und kompliziert beziehungsweise zum Teil nicht zu bewerkstelligen sind. Abhängig vom Grad ihrer aktuellen psychischen Beeinträchtigung plazierte die Betroffene fallweise rascher problematische Einträge im Internet, als diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gelöscht werden können.

3. Persönlich Erfahrungen der unterzeichneten Sachverständigen mit der Betroffenen:

Die unterzeichnete Sachverständige wurde im Jahr 2009 erstmals vom BG Graz-Ost beauftragt, die Betroffene zu untersuchen und ein Gutachten darüber zu erstatten, ob bei ihr eine psychische Erkrankung vorliegt, die dazu führt, dass sie einen Teil ihrer Angelegenheiten nicht mehr ohne die Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann.

Da die Betroffene mehrere Einladungen zu einer Untersuchung in der Ordination der unterzeichneten Sachverständigen bereits damals nicht wahrnahm, wurde einige Male versucht, sie im Rahmen eines Hausbesuches unter ihrer Wohnadresse zu erreichen. Die Betroffene öffnete jedoch niemals die Wohnungstüre und erstattete schließlich eine Anzeige wegen „Stalkings“ bei der Staatsanwaltschaft Graz. Bei einem dieser

Hausbesuche begegnete die unterzeichnete Sachverständige der Betroffenen auf der Straße vor der Haustüre und fragte diese, ob sie Frau Mag. Moschik sei. Dies wurde von ihr verneint. Sie verschwand daraufhin im Haus. Von einem anderen Hausbewohner konnte schließlich in Erfahrung gebracht werden, dass sich die unterzeichnete Sachverständige tatsächlich mit Frau Mag. Moschik unterhalten hatte.

Im Rahmen einer Tagsatzung im BG Graz-Ost wurde schließlich von der unterzeichneten Sachverständigen auf Basis der damaligen Informationslage und der Verhaltensauffälligkeiten der Betroffenen ein psychiatrisches Gutachten erstellt.

Dies hatte zur Folge, dass zahlreiche Anschuldigungen gegen die unterzeichnete Sachverständige im Internet auf verschiedenen Plattformen aufschienen und auch noch heute immer wieder Patienten darauf hinweisen, dass sie sich im Internet informiert und erfahren hätten, dass die unterzeichnende Sachverständige falsche Gutachten erstelle.

4. In den Akten aufliegende nervenfachärztlich relevante Befunde:

Nervenfachärztliches Attest Doris. Kolmer vom 1.12.2005:

Frau Mag. Moschik war bereits vor Jahren wegen einer psychischen Erkrankung in nervenärztlicher Behandlung. Wiederholt mussten über Monate Medikamente eingenommen werden. Ab dem Frühjahr kam es wieder zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Vorübergehend war sie nicht in der Lage, die Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen.

Nun hat sie sich erholt, ist jedoch noch nicht voll leistungsfähig. Sie fühlt sich aber in der Lage, die Unterrichtsstunden in der Abendschule durchzuführen. Ärztlicherseits wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung empfohlen.

Klinisch-Psychologischer Befund Doris Zündel vom 14.11.2006:

Schwere depressive Symptomatik, schwere Angst- und Zwangsstörung mit phobischen Ängsten sowie Persönlichkeitsstörung (sensitiv-paranoid).

Nervenfachärztlicher Befund Doris Brunner-Hantsch vom 16.11.2006:

Die Patientin suchte am 1.3.2006 erstmalig die Nervenfachärztin in einer Krisensituation auf. Es wurde eine Psychopharmakotherapie mit Zyprexa 10mg und Gladem 50mg empfohlen. Von der Nervenärztin wurde die Diagnose eines akuten depressiven Zustandsbilds mit Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung und psychotische Züge gestellt.

Am 18.10.2006 erscheint die Patientin neuerlich bei der Nervenfachärztin, sie war völlig affektiv entgleist, gereizt, aggressiv, dysthym, weinerlich und logorrhöisch. Sie beschwerte sich wegen des Geldentzugs, war jedoch nicht zu bewegen, den Amtsarzttermin vom 10.10.2006 nachzuholen.

Es werden die Diagnosen einer schweren depressiven Störung, einer schweren Angststörung mit phobischen Ängsten und einer sensitiv paranoiden Persönlichkeitsstörung angegeben.

Die Patientin ist nicht korrigierbar, auch eine psychiatrische Behandlung wird nicht zur Heilung führen. Es ist daher aufgrund der Therapieresistenz eine sofortige Pensionierung einzuleiten.

Psychiatrischer Privatgutachten von Univ. Prof. Dr. Peter Hofmann aus Juli 2007 (siehe AS 211), vorgelegt von Frau Mag. Moschik am 23.5.2008 (unter 0N 19):

Entsprechend den Angaben von Frau Mag. Moschik stand sie in den Jahren 1999 und 2000 beim Nervenfacharzt Dr. Lerch wegen einer leichten Depression in Behandlung. Ab 2006 wurde sie vom Nervenarzt Dr. Kolmer betreut.

Sie habe nun die Kündigung erhalten (sie stand seit 1993 im Bundesdienst und unterrichtete in diversen Schulen), welche ihrer Meinung nach völlig zu Unrecht erfolgt sei. Konkret werde ihr der Vorwurf gemacht, dass sie für den Lehrberuf nicht geeignet sei. Der Aufforderung, sich einer amtsärztlichen bzw. psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, sei sie aber nicht nachgekommen. Sie habe nämlich große Ängste gehabt, dass man ihr etwas anhängen und man ihr vielleicht sogar die Kinder wegnehmen wolle.

Mittlerweile habe sie bereits tausende Seiten von diversen Auseinandersetzungen mit der Bundes- und Landesschulbehörde gesammelt. Sie sei an sich nicht querulatorisch, sei aber akribisch dahinter, weil man im Umgang mit den Behörden sehr aufpassen müsse. Letztlich beschreibt sie einen über Jahre andauernden Mobbingprozess.

Vom Gutachter wird angeführt, dass er über kein Aktenmaterial und keine Aussagen verfüge und er daher keine eindeutige Stellungnahme abgeben könne. Er beschreibt eine depressive Anpassungsstörung, es finden sich keine Hinweise auf eine schwerwiegende psychoswertige Erkrankung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei der Betroffenen rezidivierende depressive Verstimmungs- und Angstzustände (F33 und F41) sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (F60) vorliegen.

Diese Erkrankungen gehen mit einer Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit einher, sodass sie nicht ausreichend in der Lage ist, einen Teil ihrer Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen.

Aus psychiatrischer Sicht benötigt sie auch weiterhin eine Unterstützung

- **in finanziellen Bereichen (vor allem Vermögensverwaltung) sowie**
- **im Umgang mit Behörden, behördenähnlichen Institutionen und Gerichten, aber auch**

- **bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der von ihr betriebenen Website.**

Da die Betroffene bislang (soweit bekannt) keine rechtsgeschäftlichen Handlungen einging, die sich nachträglich als nachteilig fürs sie selbst herausstellten und mit einer ernststen und erheblichen Gefährdung verbunden waren, erscheint aus psychiatrischer Sicht die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts nicht notwendig.

Hochachtungsvoll
